

# STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. Kreisfreien Städte
  2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
  3. Verbandsgemeinden
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund  
Sachsen-Anhalt (SGSA)  
- Landesgeschäftsstelle -  
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300  
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: [post@sgsa.info](mailto:post@sgsa.info)  
Internet: [www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Stadtparkasse Magdeburg  
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00  
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Herr Liebenehm**  
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
12-93-02 li-he

Datum  
18.04.2019

## **Europawahl am 26. Mai 2019; Regelungen zum Wahlrechtsausschluss für so genannte Vollbetreute**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser E-Mail-Rundschreiben vom 28.3.2019.

Wie Sie der Berichterstattung in den Medien entnommen haben, hat das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 15.04.2019 - 2 BvQ 22/19 - im Wege der einstweiligen Anordnung auf einen Antrag von Bundestagsabgeordneten mehrerer Fraktionen angeordnet:

*„Bei Anträgen auf Eintragung in das Wählerverzeichnis (§§ 17,17 a Europawahlordnung) sowie bei Einsprüche und Beschwerden gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Wählerverzeichnisse (§ 21 Europawahlordnung) für die 9. Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 26. Mai 2019 sind § 6 a Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Europawahlgesetzes und § 6 a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Europawahlgesetzes nicht anzuwenden.“*

Dies hat zur Folge, dass Vollbetreute und wegen Strafunmündigkeit untergebrachte Straftäter bis zum 21. Tag vor der Europawahl bei der örtlich zuständigen Meldebehörde die Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragen können und dass bei der Prüfung dieser Anträge die in § 6 a Europawahlgesetz geregelten Wahlrechtsausschlüsse außer Betracht gelassen werden müssen. Eine Eintragung dieses Personenkreises von Amts wegen in das Wählerverzeichnis erfolgt mithin nicht. Die Teilnahme an der Europawahl setzt vielmehr einen Antrag bis zum 05. Mai 2019 voraus.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Heiko Liebenehm  
Erster Beigeordneter